

## 7. Nachtrag zur Kirchenordnung

vom 4. Dezember 2017

### I.

#### Art. 53 Bedeutung

Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in dem für die Eheleute der Segen Gottes erbeten wird. *Dem ist bei der Gestaltung und der Wahl des Ortes Rechnung zu tragen.*

Die Eheleute versprechen, mit Gottes Hilfe ein Ehe- und Familienleben in christlicher Liebe aufzubauen.

#### Art. 54 Voraussetzungen

Eine kirchliche Trauung darf erst nach Vorweisen *der Bescheinigung der zivilen Trauung* vollzogen werden. *Die Pfarrperson* versieht Fotokopien derjenigen Seiten *der Bescheinigung der zivilen Trauung*, die die Personalien der Eheleute enthalten, mit *ihrer* Unterschrift. Sie werden während mindestens fünf Jahren im Archiv derjenigen Kirchgemeinde aufbewahrt, in der die Trauung *vollzogen und* eingetragen wird.

Der Trauung geht ein Vorbereitungsgespräch *der Pfarrperson* mit dem Brautpaar voraus. Der Besuch eines kirchlichen Ehevorbereitungskurses wird empfohlen.

Die *Pfarrpersonen* sind nicht dazu verpflichtet, Trauungen in Kirchen ausserhalb ihrer Gemeinde oder Trauungen von auswärts wohnenden Brautleuten vorzunehmen, *jedoch hat die Kirchenvorsteherschaft ihre Verantwortung für ihre Kirchgemeindemitglieder auch ausserhalb der Kirchgemeindegrenzen wahrzunehmen.*

*Kirchgemeindeglieder, die auf dem Gebiet der Kantonalkirche eine Trauung wünschen, müssen an einem anderen Ort nicht nochmals für ihre Trauung Entschädigungen entrichten. Die Kosten für Pfarrpersonen, weiteres Personal sowie kirchliche Infrastruktur können in diesem Fall von der ausführenden Kirchgemeinde der Wohnsitzkirchgemeinde in Rechnung gestellt werden und werden von der Wohnsitzkirchgemeinde bezahlt.*

*Für Kirchengemeindeglieder, die nicht auf dem Gebiet der Kantonalkirche eine Trauung wünschen, kann die Kirchenvorsteherschaft ihre Verantwortung über die Kantonsgrenze hinaus ausdehnen. Die Kosten für Pfarrpersonen, weiteres Personal sowie kirchliche Infrastruktur werden in diesem Fall von der Wohnsitzkirchgemeinde übernommen.*

*Die Entschädigungspraxis und die Stellvertretungsregelungen richten sich nach den Richtlinien der St. Galler Kirche.*

#### Art. 119      Zuständigkeit

*Die Gemeindepfarrperson ist zuständig und verantwortlich für die Gottesdienste und Amtshandlungen in ihrer Gemeinde und für Angehörige ihrer Gemeinde. Diese Verantwortung hört an den Grenzen der Kirchengemeinde nicht auf.*

*In einer andern Kirchengemeinde dürfen eine Pfarrperson oder andere kirchliche Mitarbeitende nur in Absprache mit der zuständigen Gemeindepfarrperson oder mit der Kirchenvorsteherschaft Amtshandlungen vornehmen. In Streitfällen entscheidet der Kirchenrat.*

## II.

Dieser 7. Nachtrag zur Kirchenordnung tritt nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.